

30. 1. Zum Begriff des Stillstands des Rechtsstreits im Sinne des § 211 BGB. in Verbindung mit §§ 251, 251a ZPO.
2. Kann die Unterbrechung der Verjährung während eines Sühneverfahrens endigen?
BGB. §§ 211, 558. ZPO. §§ 251, 251a.

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 27. März 1930 i. S. v. R. (Bekl.) w. R. (Gl.). VIII 560/29.

- I. Landgericht Breslau.
II. Kammergericht Berlin.

Durch Vertrag vom 17. August 1904 hatte der Beklagte das Gut D. einschließlich des toten und lebenden Inventars bis zum 1. Juli 1922 an den Kläger verpachtet. Der Wert des Inventars wurde bei der Übergabe des Gutes auf 113 802 M. abgeschätzt; dabei wurde vereinbart, es solle bei der Rückgabe ein der Lage entsprechender, gleich hoher Wert zurückgegeben werden. Werterhöhungen der einzelnen Stücke

gegenüber der Lage, sowie etwaige Mehrsaaten und Bestellungen sollten dem Pächter erstattet werden.

Über die Berechnung des Mehr- oder Mindertwertes bestehen zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten. Da man sich bei der Rückgabe über sie nicht einigen konnte, weil der Kläger die Zahlung der neuen Taxsumme unter Abzug der ursprünglichen mit 113 802 M. forderte und sein gesetzliches Pfandrecht am Inventar geltend machte, der Beklagte aber die Verpflichtung zur Zahlung bestritt, traf man folgendes Abkommen:

Die Beteiligten vereinbarten, daß bis zur Beendigung des schwebenden Rechtsstreites dem abziehenden Pächter von dem Verpächter eine Sicherungshypothek an der Substanz des Fideikommissgutes D. an der jetzt offenen Stelle von 12000000 M. in besonderer Urkunde bestellt werden soll. Bis zur Eintragung dieser Sicherungshypothek bleibt das gesetzliche Pfandrecht des Pächters an dem Inventar dadurch bestehen, daß der Pächter das Inventar nicht dem Verpächter, sondern den Mittergutspächtern Gustav S., Julie S. und Walter S., erstere beide in P., letzterer in D. wohnhaft, übergibt, welche sich bereit erklärt haben, den Pfandbesitz an dem Inventar für den Pächter W. auszuüben. Sobald die Eintragung der Sicherungshypothek erfolgt ist, erlischt das Pfandrecht an dem Inventar. . .

Die Sicherungshypothek ist nicht bestellt worden.

Schon im Jahre 1920 hatte der Kläger eine Feststellungsfrage dahin erhoben, daß ihm der Unterschied zwischen der ursprünglichen und der bei Rückgabe des Gutes aufgestellten Lage auszuführen sei. Am 27. Juni 1922 wurde ein zugunsten des Klägers ergangenes Urteil vom Reichsgericht aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen, wo sie zurzeit ruht.

Ende des Jahres 1922 erhob der Kläger vier getrennte Leistungsfragen, die, vom Landgericht abgewiesen, infolge Berufung vor den Senat des Kammergerichts gelangten, bei dem auch die Feststellungsfrage wieder anhängig geworden war. Die letztere suchte der Senat durch Vergleich zu erledigen. Am 23. April 1923 ordnete er einen Sühnetermin vor dem Richterstatter an. Im ersten Termin vom 3. Juni 1923 erschien der Kläger nicht, im zweiten vom 19. November 1923 erschien niemand. Im Juni 1925 nahm das Verfahren durch den Wechsel von Schriftfäher seinen Fortgang; am 10. Juni 1925

fand ein Sühneterrn in statt. Der Berichterstatter holte Gutachten ein und hielt am 8. Mai 1926 einen neuen Sühneterrn ab. Einen in diesem Terrn gemachten Vergleichsvorschlag lehnte der Beklagte am 28. Oktober 1926 ab. Weitere Verhandlungen blieben erfolglos und am 21. September 1927 erklärte der Beklagte jeden ferneren Versuch für aussichtslos. Am 13. Februar 1928 wurde das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Die übrigen Sachen waren zum Terrn angesetzt, und zwar O 670/22 und 671/22 auf 14. Juni 1923, 669/22 auf 11. Juni 1923 und 3 AO 114/28 auf 14. April 1924. Es erschien niemand. Nur der Urkundsbeamte fragte am 8. Dezember 1924 noch an, ob das Verfahren fortgesetzt werden solle oder ob es durch Vergleich erledigt sei. Auf eine Ladung des Klägers vom 9. Juni 1927 hin wurde in sämtlichen vier Sachen neuer Terrn auf den 17. Oktober 1927 anberaumt. Die Sachen 669/22, 670/22 und 671/22 wurden verbunden (3 AO 113/28) und es wurde Urteil dahin erlassen, daß diese Sache ebenso wie 3 AO 114/28 an das Landgericht zurückverwiesen werde. Dieses verband auch die Sachen 3 AO 113 und 3 AO 114/28. Dem Antrag auf Zahlung stellte der Beklagte nunmehr die Einrede der Verjährung entgegen, die durch wiederholten Stillstand im Rechtsstreit gemäß § 558 BGB. eingetreten sei. Das Landgericht wies die Klage ab; es wurde angenommen, der persönliche Anspruch des Klägers sei verjährt; soweit dieser aber den dinglichen, ihm auf Grund des Pfandrechts zustehenden Anspruch geltend mache, liege Klageänderung vor. Auf die Berufung des Klägers erklärte das Kammergericht durch Teilurteil den persönlichen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Das Kammergericht weist die Einrede der Verjährung in Ansehung des persönlichen Anspruchs zunächst deshalb zurück, weil die Verjährungsfrist des § 558 BGB. noch nicht zu laufen begonnen habe. Für den Pächter beginne die Verjährung mit der Beendigung des Pachtverhältnisses, für den Verpächter mit dem Zeitpunkt, in dem er die Sache zurückerhalte. Für den Pächter komme es also auf den Besitz als Tatsache nicht an. Im vorliegenden Falle werde aber der Besitz vom Pächter auf Grund der Vereinbarung bei Übergabe des Gutes fortgesetzt, wenn auch nur an einem Teil der Pachtache und

zur Ausübung bestimmter Rechte. Darin liege eine Erstreckung des Pachtverhältnisses, das also noch nicht in vollem Umfang beendet sei. Eine andere Annahme würde eine Ungleichheit schaffen. Daß die Verjährung nur gegen den Pächter, nicht aber gegen den Verpächter zu laufen beginne, sei nur gerechtfertigt, wenn der Pächter die Sache gegen den Willen des Verpächters nicht zurückgebe. Sonst seien beide gleichzustellen. Das Pachtverhältnis sei sonach im Sinne des § 558 BGB. noch nicht beendet.

Damit bekennt das Berufungsgericht die Bedeutung dieser Vorschrift. Wenn sie die Verjährung für den Verpächter mit dem Zeitpunkt beginnen läßt, in dem er die Sache zurückerhält, so stellt sie auf die Zeit ab, zu der er von den Mängeln und Veränderungen der Sache sichere Kenntnis erlangt oder erlangen kann, von der ab er also erst in der Lage ist, seine Rechte nach dieser Richtung hin wahrzunehmen. Damit wird allerdings eine unterschiedliche Behandlung der beiden Vertragsparteien begründet; sie schafft aber keine Ungleichheit, sondern ist durchaus billig, da der Pächter, der sich im Besitz der Sache befindet, spätestens bei Beendigung des Pachtverhältnisses die Mängel und Veränderungen kennt und geltend machen kann. Die Erwägung des Berufungsgerichtes ist hiernach richtig.

Daselbe hat aber für die Annahme zu gelten, das Pachtverhältnis sei bezüglich des Inventars fortgesetzt worden, weil der Kläger den Pfandbesitz durch die neuen Pächter mittelbar ausübe; darin sei die Vereinbarung der Erstreckung des Pachtverhältnisses zu erblicken. Dieser Auffassung steht schon der Umstand entgegen, daß ein solches Pachtverhältnis eine rechtliche Unmöglichkeit darstellen würde. Es mag dahinstehen, ob sich der Grund und Boden vom Inventar in der Weise trennen läßt, daß sie in der Hand desselben Eigentümers Gegenstand von Rechten verschiedener Pächter sein können. Jedenfalls kann ein Pachtverhältnis nicht fort dauern, wenn der bisherige Pächter, wie im vorliegenden Falle, Grund und Boden samt Inventar aus der Hand gibt und sich so außerstande setzt, weitere Früchte davon zu ziehen. Damit entfallen die wesentlichen Merkmale eines Pachtvertrags, die gerade in der Fruchtziehung durch den Pächter und in der Zahlung des Pachtzinses bestehen. Hier hat aber der Kläger den Grund und Boden an den Beklagten, das Inventar an die neuen Pächter abgegeben. Für letzteres zahlt er weder an den Beklagten einen Pachtzins, noch erhält er von den neuen Pächtern ein Entgelt.

Von einem Fortbestand des ursprünglichen Pachtverhältnisses kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Für eine in einem Pachtgrundstück liegende Drainage, an der das Pachtrecht fortbestehen sollte, hat der erkennende Senat dasselbe ausgesprochen (Urt. vom 13. Februar 1930 VIII 529/29), weil die Auseinanderreißung eines Grundstücks und der in ihm liegenden Drainage in der Weise, daß dem neuen Pächter die Rechte am Grundstück, dem früheren Pächter die Rechte an der Drainage zuständen, rechtlich unmöglich sei. Sonach ist das Pachtverhältnis zwischen den Parteien beendet und dem Beginn des Laufes der Verjährungsfrist aus § 558 BGB. stand insoweit kein Hindernis entgegen.

Es fragt sich aber, ob nicht die Geltendmachung der Verjährungseinrede deshalb unzulässig ist, weil eine Verjährung nach Lage des Verfahrens überhaupt nicht Platz greifen konnte.

Die beiden Zeiträume, innerhalb deren sich die Verjährung vollzogen haben soll, sind die Zeiten vom 14. April 1924 bis 10. Juni 1925 und vom 8. Mai 1926 bis 1. April 1927. Vor Beginn des ersten Zeitraums war die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 135) in Kraft getreten. Sie führte den jetzigen § 251a ZPO. neu ein und schränkte im neugefaßten § 251 Abs. 1 die Befugnis der Parteien, durch Vereinbarung oder durch Richterscheinen in einem Termin das Verfahren zum Ruhen zu bringen (§ 251 a. F.), dahin ein, daß nur das Gericht das Ruhen anordnen kann, wenn beide Parteien es beantragen und die Anordnung zweckmäßig erscheint. Vor Ablauf von drei Monaten kann das Verfahren nur mit Zustimmung des Gerichts aufgenommen werden (§ 251 Abs. 2 ZPO.). Im § 251a ist diese Befugnis dahin erweitert, daß beim Richterscheinen beider Parteien im Termin oder dann, wenn beim Ausbleiben einer Partei die erschienene Partei keine Anträge zur Sache stellt, der Richter nach Lage der Akten entscheiden kann. Tut er dies nicht, so hat er die Wahl, neuen Termin zu bestimmen oder das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Danach ist die Möglichkeit, das Verfahren zum Ruhen zu bringen, den Parteien entzogen und allein in die Hand des Gerichts gelegt, das selbst bei einem dahin gehenden Antrag beider Parteien hierüber zu entscheiden hat.

Diese Neuregelung konnte auch für die Auslegung des § 211 BGB. nicht ohne Einfluß bleiben. Der im Abs. 1 das. aufgestellte Grundsatz,

daß die durch Klagerhebung eingetretene Unterbrechung der Verjährung bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Erledigung des Rechtsstreits andauere, ist im Abs. 2 durchbrochen. Vereinbaren die Parteien den Stillstand des Rechtsstreits oder führen sie den Stillstand durch Nichtbetreiben herbei, so endet die Unterbrechung mit der letzten Prozeßhandlung der Parteien oder des Gerichts. Dem Stillstand des Rechtsstreits ist nach der früheren und nach der jetzigen Gesetzeslage u. a. das Ruhen des Verfahrens gleichzustellen. Tritt aber das Ruhen durch Untätigkeit oder Vereinbarung der Parteien nicht mehr von selbst ein, sondern nur noch auf Anordnung des Gerichts, so kann es — und damit die Beendigung der Unterbrechung der Verjährung — auch im Sinne des § 211 Abs. 2 BGB. nicht mehr durch Vereinbarung oder Untätigkeit der Parteien herbeigeführt werden. Insofern ist dieser Vorschrift die Wirksamkeit genommen.

Nun ist allerdings nicht zu verkennen, daß es infolge des Verhaltens der Parteien, insbesondere des Nichtbetreibens eines Rechtsstreits, auch ohne Anordnung des Gerichts zu einem tatsächlichen Stillstand des Verfahrens kommen kann, der eine Wirkung im Sinne des § 211 Abs. 2 BGB. auszuüben vermag (vgl. die bei Stein-Jonas vor § 239 ZPO. I 3 Abs. 2 angeführten Beispiele). Dies wird aber bloß dann der Fall sein können, wenn das Betreiben des Verfahrens nur von den Parteien abhängig ist.

In RGZ. Bd. 97 S. 126 hat das Reichsgericht ausgesprochen: Das Beweisverfahren sei ein besonders gearteter Abschnitt des Prozesses, bei dem die Leitung ausschließlich in den Händen des Gerichts oder des mit seiner Erledigung betrauten Richters liege. In dieses Verfahren könnten die Parteien nicht in entscheidender Weise eingreifen, die Angabe von Zeugen-Anschriften stelle sich nicht als Wiederaufnahme des Prozeßbetriebs, sondern nur als Beihilfe zur Durchführung des vom Gericht in die Hand genommenen Offizialbetriebs dar. Weder die Unterlassung solcher Angaben noch die Nichtvornahme anderer ihnen während des Beweisverfahrens zu Gebote stehender Maßnahmen, wie die Stellung von Anträgen aus § 256 ZPO. oder auf Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung, seien als Nichtbetreiben im Sinne des § 211 BGB. anzusehen. Im Hinblick auf die prozeßleitende Stellung des Gerichts könnten sie keinen entscheidenden Einfluß auf den Gang des Verfahrens haben. Ihre

Vornahme sei kein Parteibetrieb im Sinne des § 211 und ihre Unterlassung führe nicht zu einem die Unterbrechung der Verjährung beseitigenden Stillstand des Rechtsstreits.

Diese Grundsätze haben im allgemeinen auch für das Sühneverfahren zu gelten. Es ist zwar zuzugeben, daß es kein Offizialverfahren ist, wie das Beweisverfahren. Während bei diesem die prozessleitende Mitwirkung der Parteien vollständig ausgeschaltet und ihnen die Beendigung ganz aus der Hand genommen ist, kommt beim Sühneverfahren ihrer Mitwirkung immerhin eine nicht unerhebliche Bedeutung zu. Sie können insbesondere durch eine ablehnende Erklärung auf die Beendigung dieses Verfahrens hinwirken und das Gericht zur Fortsetzung des ordentlichen Streitverfahrens bringen. Aber diese Maßnahmen haben auch hier keine entscheidende Wirkung; es bedarf immer noch einer ausdrücklichen Anordnung des Gerichts oder des beauftragten Richters, um das Sühneverfahren zu beenden und den Übergang zum ordentlichen Verfahren herbeizuführen. Solange sie nicht ergeht, dauert eben das Sühneverfahren fort. Während seiner Dauer liegt also die eigentliche Leitung des Verfahrens in der Hand des Gerichts, wenn auch nicht in demselben Umfang wie beim Beweisverfahren, und die Mitwirkung der Parteien tritt gegenüber der gerichtlichen Leitung so weit zurück, daß etwaige von ihnen ausgehende Unterlassungen von Maßnahmen, die auf eine Förderung des Verfahrens oder des Rechtsstreits überhaupt hinzielen, nicht zum Stillstand im Sinne des § 211 BGB. führen können. Dem steht eben die Leitung durch das Gericht entgegen. Diese Auffassung liegt auch im Interesse der Rechtsicherheit. Hat das Gericht einmal die Leitung des Verfahrens den Parteien aus der Hand genommen und betreibt es das Verfahren selbst, haben anderseits die Parteien sich dem gefügt und im Vertrauen auf eine entsprechende Leitung diese dem Gericht überlassen, so darf das nicht zu ihrem Nachteil ausschlagen und zu einer Verwirkung ihrer Ansprüche führen. Hiernach ist insoweit kein Stillstand im gegenwärtigen Rechtsstreit eingetreten; die durch die Klagerhebung eingetretene Unterbrechung der Verjährung dauert daher fort.